



"Alarmdienst und Intervention", VdS 2529

Prüfen leicht gemacht (am Beispiel einer EMA/ÜMA)

Herausgeber und Verlag: VdS Schadenverhütung GmbH

Amsterdamer Str. 174

D-50735 Köln

Telefon: (0221) 77 66 0; Fax: (0221) 77 66 341

Copyright by VdS Schadenverhütung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.

VdS-Merkblatt

"Alarmdienst und Intervention", VdS 2529

Prüfen leicht gemacht (am Beispiel einer EMA/ÜMA)

Um eine Beeinträchtigung des Textverständnisses zu vermeiden, verwendet VdS Schadenverhütung durchweg das generische Maskulinum. Eine Bevorzugung oder anderweitige Wertung des männlichen, weiblichen oder sonstigen Geschlechts geht damit ausdrücklich nicht einher.

Inhalt

1	Wichtig vor der Prüfung	4
2	Prüfung des Dokumentes	4
2.1	Abschnitt A „Anlage (Angaben durch den Betreiber bzw. den Errichter der Anlage)“	4
2.2	Abschnitt B „Betreiber“ muss ausgefüllt sein	4
2.3	Abschnitt C „Notruf- und Service-Leitstelle“ muss ausgefüllt sein	5
2.4	Abschnitt D „Angaben zum Schutzobjekt“	5
2.5	Abschnitt E „Anerkennungsnummern“	6
2.6	Abschnitt F „Bestätigung durch die Notruf- und Service-Leitstelle“	7
2.7	Abschnitt G „Bestätigung des Betreibers“	7
2.8	Abschnitt I „Alarmierung“	8
2.9	Abschnitt J „Aufschaltungskontrolle der NSL“	9
2.10	Abschnitt K „Interventionsdienst“	10
2.11	Abschnitt L „Alarm- und Interventionsmatrix für EMA/ÜMA (ggf. in Verbindung mit VÜA)“	11
2.12	Abschnitt M „Alarm- und Interventionsmatrix für VÜA sowie GWA, BWA, NGRS (ggf. in Verbindung mit VÜA)“	13
3	Abkürzungsverzeichnis	14
4	Beschreibung der Maßnahmen	14

1 Wichtig vor der Prüfung

Prüfung, ob folgende Unterlagen vorhanden sind:

- Vollständiges Attest VdS 2529 „Alarmdienst und Intervention“
- Vollständiges Attest VdS 2170 „EMA/ÜMA“
- Maßnahmenplan (ergänzende Informationen zu den Angaben in Anhang L bzw. M)

Fehlt eine dieser Unterlagen, ist keine abschließende Prüfung möglich.

2 Prüfung des Dokumentes

2.1 Abschnitt A „Anlage (Angaben durch den Betreiber bzw. den Errichter der Anlage)“

A Anlage (Angaben durch den Betreiber bzw. den Errichter der Anlage)		
<input type="checkbox"/> EMA ^(E) <input type="checkbox"/> ÜMA ^(Ü) <input type="checkbox"/> VÜA ^(V) <input type="checkbox"/> GWA ^(G) <input type="checkbox"/> BWA ^(B) <input type="checkbox"/> NGRS ^(N) <input type="checkbox"/> _____		
Mit E/Ü/V/G/B/N gekennzeichnete Einträge sind nur für die jeweilig genannte Anlagenart zulässig.		
Die Anlage entspricht folgenden Normen, Richtlinien, Vorschriften, Bestimmungen:		
<input type="checkbox"/> VdS 2311 ^{EÜ}	<input type="checkbox"/> DIN VDE 0833-1/-3 ^{EÜ}	<input type="checkbox"/> DIN VDE V 0826-1 ^G
<input type="checkbox"/> VdS 2366 ^V	<input type="checkbox"/> DIN EN 62676 (insbes. Teil 4) ^V	<input type="checkbox"/> DIN VDE V 0826-2 ^B
<input type="checkbox"/> ÜEA-Richtlinie (Polizei) ^{EÜVN}	<input type="checkbox"/> Polizeilicher Pflichtenkatalog ^{EÜV}	<input type="checkbox"/> DIN VDE V 0827 ^N
<input type="checkbox"/> VS-Anlage ^{EÜ 2}	<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> _____

Die hochgestellten Buchstaben (^{E/Ü/V/G/B/N}) kennzeichnen Einträge, die nur für die jeweilige Anlagenart relevant sind, z.B. „VdS 2311^{EÜ}“ ist nur für EMA oder ÜMA relevant. **Je nachdem was unter „A“ ausgewählt wurde, muss Abschnitt „L“ oder Abschnitt „M“ ausgefüllt sein.**

Kreuz bei VdS 2311 (oder DIN VDE 0833-1/-3)

Die Angaben müssen denen im Attest VdS 2170 entsprechen.

2.2 Abschnitt B „Betreiber“ muss ausgefüllt sein

B Betreiber	
Name/Firma	
Telefon/E-Mail	
Straße	
PLZ/Ort	

Hier müssen die Daten des Betreibers der Anlage eingetragen sein.

2.3 Abschnitt C „Notruf- und Service-Leitstelle“ muss ausgefüllt sein

C Notruf- und Service-Leitstelle (NSL)	
Name/Firma	
Telefon/E-Mail	
Straße	
PLZ/Ort	

Sind die Daten der NSL eingetragen? Wichtig ist, dass hier die Daten der NSL eingetragen sind, nicht die der AES, Interventionsstelle o.ä.

Prüfung, ob die eingetragene NSL mit der NSL im VdS-Attest 2170 übereinstimmt.

2.4 Abschnitt D „Angaben zum Schutzobjekt“

Sofern das Schutzobjekt von der Anschrift des Betreibers (siehe Abschnitt 2.2) abweicht, sind die Angaben zum Schutzobjekt zu ergänzen.

Prüfung, ob die eingetragene Errichterfirma mit der Errichterfirma im VdS-Attest 2170 übereinstimmt.

D Angaben zum Schutzobjekt	
Installationsort, Straße	
Installationsort, PLZ, Ort	
Auftragsnummer (falls vorhanden)	
GMA-Anlagen- beschreibungs-/ Attestnummer (falls vorhanden)	
Errichter/ Instandhalter der Anlage, Name/Firma	
Errichter/ Instandhalter der Anlage, Anerkennungs-/ Zertifizierungs- nummer	
Errichter/ Instandhalter der Anlage, Straße, PLZ, Ort	

2.5 Abschnitt E „Anerkennungsnummern“

NSL-Anerkennungsnummer muss eingetragen sein und zur in Abschnitt C eingetragenen NSL passen (Anerkennung nach VdS 3138); das kann auf <https://vds.de/zertifikate/> geprüft werden.

Weiterhin muss entweder bei AP oder bei AES eine gültige Anerkennungsnummer eingetragen sein.

E Anerkennungsnummern (soweit vorhanden)	
NSL-Anerkennungsnummer ¹	
AP-Anerkennungsnummer (bei Alarmprovidermodell)	
AES-Anerkennungsnummer (bei NSL-Modell)	
ATSP-Anerkennungsnummer	

Gefahr: VdS 2311 angekreuzt und NSL anerkannt, trotzdem wird regelwidrig nicht über eine AES aufgeschaltet.

2.6 Abschnitt F „Bestätigung durch die Notruf- und Service-Leitstelle“

F Bestätigung durch die Notruf- und Service-Leitstelle		
Wir bestätigen, dass die in dieser/diesem Vereinbarung/Attest genannten Sicherungsdienstleistungen unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, nach den auf Grundlage der durch den Errichter/Betreiber zur Verfügung gestellten Informationen unter Abschnitt A angekreuzten Normen/Richtlinien/Vorschriften/Bestimmungen sowie nach den vertraglich vereinbarten Interventionsmaßnahmen durchgeführt bzw. veranlasst werden.		
Vorbehaltlich der Zustimmung des Betreibers werden wir eine Kopie dieses Dokumentes an VdS Schadenverhütung übermitteln. ²		
Diese Vereinbarung besteht aus den Seiten 1–4 sowie <input type="checkbox"/> Anlage L ^{EU} <input type="checkbox"/> Anlage M ^{VGBN} <input type="checkbox"/> weitere Anlagen: _____		
<input type="checkbox"/> Die zuständige Polizeibehörde/-dienststelle _____ (Bezeichnung der Dienststelle) in _____ (Ort) wurde über die vereinbarten Interventionsmaßnahmen für die Anlage durch die Notruf- und Service-Leitstelle/Interventionsstelle informiert und ggf. wurden mit ihr die Maßnahmen abgestimmt.		
<input type="checkbox"/> Abweichungen von Normen oder Richtlinien (falls vorhanden): _____		

(Datum)	(Name)	(Unterschrift)

In diesem Abschnitt bestätigt die NSL die gemachten Angaben.

Für EMA/ÜMA muss Anhang L verwendet worden sein. Wenn der Maßnahmenplan beigefügt werden muss, ist dieser hier als „Weitere Anlage“ zu verzeichnen.

Der Abschnitt zur Abstimmung mit der Polizei sollte ausgefüllt werden, wenn eine dementsprechende Abstimmung stattgefunden hat.

Wenn von Normen oder Richtlinien abgewichen wird, sind diese Abweichungen hier darzulegen und zu begründen.

Dies kann z. B. der Fall sein, wenn ein kundeninternes Übertragungsnetz (z. B. Bankennetz) verwendet wird. Im Zweifel sollte intern Rücksprache mit Experten gehalten werden.

Prüfen, ob die Unterschrift vorhanden ist.

2.7 Abschnitt G „Bestätigung des Betreibers“

G Bestätigung des Betreibers		
Die in dieser/diesem Vereinbarung/Attest genannten Sicherungsdienstleistungen sind als Sicherungsvereinbarung Bestandteil des Versicherungsvertrages: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Ich bin damit einverstanden, dass eine Kopie dieses Dokumentes an folgende berechnete Dritte übergeben wird:		
<input type="checkbox"/> Polizei <input type="checkbox"/> Feuerwehr <input type="checkbox"/> Versicherer <input type="checkbox"/> VdS Schadenverhütung GmbH <input type="checkbox"/> sonstige: _____		

(Datum)	(Name)	(Unterschrift)

Prüfen, ob die Unterschrift vorhanden ist (wichtig wegen DSGVO) und prüfen, ob VN der Weitergabe zugestimmt hat.

2.8 Abschnitt I „Alarmierung“

I Alarmierung	
<input type="checkbox"/> Fernalarm über IP-AÜA (Single Path) Übertragungsweg <input type="checkbox"/> entspricht VdS 2471-S1 <input type="checkbox"/> ÜE für drahtgebundene Verbindung <input type="checkbox"/> ÜE für Datenfunkverbindung Typ/Netzbetreiber: <hr/>	<input type="checkbox"/> Fernalarm über IP-AÜA (Dual Path) Erster Übertragungsweg <input type="checkbox"/> entspricht VdS 2471-S1 <input type="checkbox"/> ÜE für drahtgebundene Verbindung <input type="checkbox"/> ÜE für Datenfunkverbindung Typ/Netzbetreiber: <hr/> Zweiter Übertragungsweg, separate Trasse <input type="checkbox"/> entspricht VdS 2471-S1 <input type="checkbox"/> ÜE für drahtgebundene Verbindung <input type="checkbox"/> ÜE für Datenfunkverbindung Typ/Netzbetreiber: <hr/>

Je nach Anforderung ist zu prüfen, ob die Alarmierung nach Single Path oder Dual Path erfolgt.

Standard ist bei Single Path – SP4; bei Dual Path – DP4

Für EMA/ÜMA sollten die Kreuze im hinteren Bereich (DP 4) gesetzt werden. Diese Angaben sollten mit den Angaben aus dem Attest VdS 2170 übereinstimmen. Ansonsten besteht Klärungsbedarf.

„Entspricht VdS 2471-S1“: Falls diese Position angekreuzt ist, handelt es sich um eine Übertragung mit einem VdS-SecurIP-Übertragungsprotokoll.

Feld „Typ/Netzbetreiber“: Hier muss der Netzprovider stehen. Das kann auch ein internes Kundennetz, z. B. Bankennetz sein. Dann muss eine Abweichung (siehe Abschnitt 2.6) eingetragen sein.

2.9 Abschnitt J „Aufschaltungskontrolle der NSL“

J Aufschaltungskontrolle der NSL			
<input type="checkbox"/> Störung erster Weg geprüft <input type="checkbox"/> Routine erster Weg geprüft		bei Dual Path zusätzlich: <input type="checkbox"/> Störung zweiter Weg geprüft <input type="checkbox"/> Routine zweiter Weg geprüft	
Kriterium (Alarm/Meldung; Bezeichnung)	geprüft über ersten Weg am	geprüft über zweiten Weg (bei Störung des ersten Wegs) am	Prüfung(en) erfolgreich
			<input type="checkbox"/>
Bemerkungen:			

WICHTIG: Von besonderer Bedeutung für die Wirksamkeit der Sicherheitsdienstleistung ist es, dass Meldungen korrekt und über alle Wege übertragen werden. Daher müssen alle Meldungen testweise übertragen und überprüft werden. **Bei Dual-Path-Aufschaltungen muss dies über beide Übertragungswege erfolgen.** Das Datum der Prüfungen muss in der jeweiligen Spalte eingetragen sein. Die erfolgreiche Prüfung wird durch Ankreuzen gekennzeichnet.

Im EMA-Attest VdS 2170 stehen in Abschnitt G, Ziffern 5.3 – 5.9 die Kriterien, welche an die NSL übertragen werden. Diese müssen hier aufgeführt sein. Prüfen, ob die Kriterien erfüllt und entsprechend ausgefüllt wurden (siehe Beispiel).

2.10 Abschnitt K „Interventionsdienst“

K Interventionsdienst	
Der Interventionsdienst wird durchgeführt durch eine VdS- anerkannte Interventionsstelle (IS)	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, Begründung:	
Sofern die vereinbarte Anrückzeit voraussichtlich um mehr als 50 % überschritten wird, werden folgende Notmaßnahmen ergriffen.	
Anerkennungs- nummer	Objektschlüssel sind hinterlegt
Name/Firma	<input type="checkbox"/> bei der genannten Interventionsstelle
Telefon, E-Mail	<input type="checkbox"/> beim Betreiber der Anlage
Straße	<input type="checkbox"/> am Objekt in einem Schlüsseldepot (SD)
PLZ, Ort	<input type="checkbox"/> _____
Entfernung zum Objekt von der zuständigen ständig besetzten Polizeidienststelle: _____ km	Sonstiges
Entfernung zum Objekt und durchschnittliche Anrückzeit von der Interventionsstelle: _____ km / _____ min	<input type="checkbox"/> Ausführungsunterlagen (z. B. Grundriss) für Interventionskräfte vorhanden <input type="checkbox"/> Objektaufnahme im Schutzobjekt durchgeführt <input type="checkbox"/> Schutzobjekt wird routinemäßig bestreift (Revierdienst) <input type="checkbox"/> Schutzobjekt wird durch ID nach jeweiliger Kontrolle scharfgeschaltet <input type="checkbox"/> Schutzobjekt wird fernscharfgeschaltet*

Der Sicherheitsdienstleister muss sicherstellen, dass eine Interventionskraft in einer „angemessenen“ Frist am Objekt ist. Die Entfernungen müssen sinnvoll sein (Plausibilitätsprüfung). Eine Interventionszeit von mehr als 10 Minuten zeigt in der Regel keine schadenbegrenzende Wirkung mehr und ist daher im Regelfall nicht mehr als „angemessen“ zu bezeichnen. Hier ist dann zu prüfen, ob das zugrundeliegende Sicherungskonzept angemessene Sicherungsmaßnahmen vorsieht, die auf die längeren Interventionszeiten abgestimmt sind.

Optional können Vereinbarungen zwischen dem VR und dem VN bestehen. Diese sind bei der Prüfung mit zu berücksichtigen.

Je nachdem was für ein Anlagentyp unter Punkt „A“ ausgewählt wurde, muss der Abschnitt „L“ oder „M“ ausgefüllt werden.

2.11 Abschnitt L „Alarm- und Interventionsmatrix für EMA/ÜMA (ggf. in Verbindung mit VÜA)“

L.1 Alarm- und Interventionsmatrix für EMA/ÜMA (ggf. in Verbindung mit VÜA)									
<input type="checkbox"/>	Überfallalarm ^U								
<input type="checkbox"/>	Überfallalarm Funkmelder ^U								
<input type="checkbox"/>	Geiselnahmealarm ^U								
<input type="checkbox"/>	Einbruchalarm ^F								
<input type="checkbox"/>	Sabotagealarm ^{EU}								
<input type="checkbox"/>	Gas-/Gefahrstoffalarm (zur Übertragung von Gaseinleitungen bei KBA/GAA) ^F								
<input type="checkbox"/>	Störung der GMA ^{LU}								
<input type="checkbox"/>	Ausfall oder Störung Übertragungswege ^{EU}								
<input type="checkbox"/>	Scharf/ Unscharf nicht innerhalb vorgegebener Zeitfenster, Anlage Zeitfenster beigefügt ^E								
<input type="checkbox"/>	Test-/Routinemeldung ausgeblieben ^{EU} (Meldung für ersten und zweiten Weg wird alle ____ Stunden übertragen; bei Dual-Path: im Wechsel <input type="checkbox"/>)								
<input type="checkbox"/>	Negative Verifizierung ^{EU} (z. B. Passwort falsch, nicht genannt oder keine Verbindung)								
<input type="checkbox"/>	Zustandsmeldungen ^{EU} (z. B. Feuer, technische Meldungen) Art und Umfang siehe Anlage								
	Alarm- und Interventionsdienst								
	Durchzuführende Maßnahmen der NSL und IS auf Grundlage der empfangenen Meldungen (die vereinbarten Maßnahmen sind in Bezug auf die jeweiligen Meldungen entsprechend der geplanten Handlungsabfolge in jeder Spalte zu nummerieren)								
	Alarmverifikation nach DIN VDE V 0833-3-1 mittels akustischer Alarmverifikation* (Art und Umfang siehe Anlage) – bei VdS-EMA unzulässig								
	Alarmverifikation nach DIN VDE V 0833-3-1 mittels telefonischer Alarmverifikation (Art und Umfang siehe Anlage)								
	Alarmverifikation nach DIN VDE V 0833-3-1 mittels sequenzieller Alarmverifikation (Art und Umfang siehe Anlage)								
	Alarmverifikation nach DIN VDE V 0833-3-1 oder VdS 3415 mittels optischer Alarmverifikation (Video-Bildübertragung)								
	Alarmverifikation nach DIN VDE V 0833-3-1 mittels Alarmvorprüfung vor Ort (IS wird unverzüglich benachrichtigt und beordert unverzüglich eine Interventionskraft zum Objekt)								
	Nach Feststellung eines Straftatverdachts Auslösung von Nebelgeräten und entsprechende Informationsgabe an Feuerwehr und Polizei								
	Die Polizei wird unverzüglich benachrichtigt und erhält die entsprechenden Hinweise zum Alarm (Hinweis: Bei Einbruchalarm entspricht dies nicht der DIN VDE V 0833-3-1**)								
	Die Polizei wird unverzüglich nach Feststellung eines konkreten Straftatverdachts benachrichtigt und erhält die entsprechenden Hinweise zum Alarm								
	Die Objektschlüssel werden durch eine Interventionskraft nachgeführt								
	Ermitteln der Sicherheitssituation am Schutzobjekt (<input type="checkbox"/> Innen <input type="checkbox"/> Außen)								
	Benachrichtigung des Betreibers der GMA bzw. der von ihm beauftragten Person(en) (siehe Maßnahmenplan, dieser ist als Anlage beizufügen)								
	Die NSL veranlasst die Prüfung durch die störungsbeseitigende Stelle (z. B. Netzbetreiber)								
	Der Errichter/Instandhalter der GMA wird unverzüglich benachrichtigt								
	Beauftragung des Notdienstes beim Errichter/Instandhalter								
	Objekt wird bis zum Eintreffen des Betreibers durch min. eine Interventionskraft gesichert								
	Bei ungesicherter Objektaußenhaut erfolgt eine Dauerbewachung***								
	Dauerbewachung des Objektes durch mindestens eine Interventionskraft****								
	Schutzobjekt wird alle __ Std. durch den Streifendienst kontrolliert (<input type="checkbox"/> Innen <input type="checkbox"/> Außen)								
	Zusätzliche Maßnahmen gemäß Anlage werden durch die <input type="checkbox"/> NSL / <input type="checkbox"/> IS ergriffen								
	Keine Maßnahmen; Meldung wird nur protokolliert								
	Es erfolgt eine Videoüberwachung; besondere Vereinbarungen siehe Anlage _____								

* Nach DIN VDE V 0833-3-1 ist eine ausschließliche Nutzung von Audiotekniken als Methode der Alarmvorprüfung und zur Weitergabe des Alarms an behördliche Organe nicht ausreichend.
 ** Nach DIN VDE V 0833-3-1 ist die Polizei nur nach einer qualifizierten Alarmvorprüfung durch die NSL und wenn eine hinreichende Sicherheit für eine eindeutige Gefahrenlage besteht, zu informieren.
 *** bis zum Abschluss von vorläufigen technischen Sicherungsmaßnahmen (Hinweis: Bei Alarmierung der Polizei, ist diese grundsätzlich nicht verpflichtet, länger als 30 Minuten am Objekt zu verharren)
 **** bis der Ursprungssicherungszustand hergestellt ist (Hinweis: Bei Alarmierung der Polizei, ist diese grundsätzlich nicht verpflichtet, länger als 30 Minuten am Objekt zu verharren)

Diese Matrix muss sinnvoll (passend) ausgefüllt werden. Eventuelle individuelle Absprachen sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Die übertragenen Meldungen/Kriterien sind anzukreuzen, siehe nachstehendes Beispiel.

L.1 Alarm- und Interventionsmatrix für EMA/ÜMA (ggf. in Verbindung mit VÜA)										
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Überfallalarm ^U
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Überfallalarm Funkmelder ^U
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Geiselnahmealarm ^U
			<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Einbruchalarm ^F
				<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sabotagealarm ^{EU}
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Gas-/Gefahrstoffalarm (zur Übertragung von Gaseinleitungen bei KBA/GAA) ^F
						<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Störung der GMA ^{EU}
							<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausfall oder Störung Übertragungswege ^{EU}
								<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Scharf/ Unscharf nicht innerhalb vorgegebener Zeitfenster, Anlage Zeitfenster beigefügt ^F
									<input checked="" type="checkbox"/>	Test-/Routinemeldung ausgeblieben ^{EU} (Meldung für ersten und zweiten Weg wird alle 25 Stunden übertragen; bei Dual-Path: im Wechsel <input type="checkbox"/>)
									<input type="checkbox"/>	Negative Verifizierung ^{EU} (z. B. Passwort falsch, nicht genannt oder keine Verbindung)
									<input type="checkbox"/>	Zustandsmeldungen ^{EU} (z. B. Feuer, technische Meldungen) Art und Umfang siehe Anlage
										Alarm- und Interventionsdienst Durchzuführende Maßnahmen der NSL und IS auf Grundlage der empfangenen Meldungen (die vereinbarten Maßnahmen sind in Bezug auf die jeweiligen Meldungen entsprechend der geplanten Handlungsabfolge in jeder Spalte zu nummerieren)
										Alarmverifikation nach DIN VDE V 0833-3-1 mittels akustischer Alarmverifikation* (Art und Umfang siehe Anlage) – bei VdS-EMA unzulässig
										Alarmverifikation nach DIN VDE V 0833-3-1 mittels telefonischer Alarmverifikation (Art und Umfang siehe Anlage)
										Alarmverifikation nach DIN VDE V 0833-3-1 mittels sequenzieller Alarmverifikation (Art und Umfang siehe Anlage)
										Alarmverifikation nach DIN VDE V 0833-3-1 oder VdS 3415 mittels optischer Alarmverifikation (Video-Bildübertragung)
										Alarmverifikation nach DIN VDE V 0833-3-1 mittels Alarmvorprüfung vor Ort (IS wird unverzüglich benachrichtigt und beordert unverzüglich eine Interventionskraft zum Objekt)
										Nach Feststellung eines Straftatverdachts Auslösung von Nebelgeräten und entsprechende Informationsgabe an Feuerwehr und Polizei
									1	Die Polizei wird unverzüglich benachrichtigt und erhält die entsprechenden Hinweise zum Alarm (Hinweis: Bei Einbruchalarm entspricht dies nicht der DIN VDE V 0833-3-1**)
										Die Polizei wird unverzüglich nach Feststellung eines konkreten Straftatverdachts benachrichtigt und erhält die entsprechenden Hinweise zum Alarm
									2	Die Objektschlüssel werden durch eine Interventionskraft nachgeführt
									1	Ermitteln der Sicherheitsituation am Schutzobjekt <input checked="" type="checkbox"/> Innen <input checked="" type="checkbox"/> Außen
									3	Benachrichtigung des Betreibers der GMA bzw. der von ihm beauftragten Person(en) (siehe Maßnahmenplan, dieser ist als Anlage beizufügen)
										Die NSL veranlasst die Prüfung durch die störungsbeseitigende Stelle (z. B. Netzbetreiber)

Kriterien müssen übereinstimmen mit Attest VdS 2170 Abschnitt G, Ziffer 5.3 bis 5.9 und im Rahmen der Aufschaltungskontrolle (siehe Abschnitt 2.9) überprüft worden sein.

Zusätzlich muss „Test-/Routinemeldungen“ angekreuzt sein. Der eingetragene Wert darf nicht > 25 Std. betragen.

Danach ist im entsprechenden Kästchen, welches die Kombination aus Meldungsart und der zu treffenden Maßnahme darstellt, eine „1“ einzutragen. Sollten weitere Maßnahmen bei dieser Meldungsart vorgesehen, sind diese mit „2“, „3“ usw. entsprechend der vereinbarten Priorisierung/Abarbeitungsreihenfolge zu kennzeichnen.

Der Maßnahmenplan muss beigefügt werden.

Im oben abgedruckten Beispiel bedeutet das:

Bei Überfallalarm wird unverzüglich die Polizei benachrichtigt.

Bei Einbruchalarm wird

1. Eine Interventionskraft zum Objekt fahren und dort von innen und außen ermitteln, ob ein Einbruch stattgefunden hat
2. Die Interventionskraft führt dazu die Objektschlüssel mit.
3. Der Betreiber der GMA wird benachrichtigt.

In Abschnitt 3 sind alle Maßnahmen erläutert.

Zu beachten ist, dass manche Maßnahmen nur kombiniert sinnvoll sind oder sich ggfs. ausschließen.

2.12 Abschnitt M „Alarm- und Interventionsmatrix für VÜA sowie GWA, BWA, NGRS (ggf. in Verbindung mit VÜA)“

M.1 Alarm- und Interventionsmatrix für VÜA sowie GWA, BWA, NGRS (ggf. in Verbindung mit VÜA)	
<input type="checkbox"/>	Einbruchalarm ^G
<input type="checkbox"/>	Sabotagealarm ^{VG}
<input type="checkbox"/>	Amok-Alarm ^N
<input type="checkbox"/>	Bedrohungsalarm ^{GN}
<input type="checkbox"/>	Notruf ^N
<input type="checkbox"/>	Notfall ^N
<input type="checkbox"/>	Bedrohungsmeldung ^G
<input type="checkbox"/>	Gasalarm ^G
<input type="checkbox"/>	Brandwarnung ^G
<input type="checkbox"/>	Meldung aus Haustechnikfunktion ^G
<input type="checkbox"/>	Hilferuf- mit Kommunikationsfunktion ^G
<input type="checkbox"/>	Störung der GMA ^{VG}
<input type="checkbox"/>	Ausfall oder Störung Übertragungswege ^{VG}
<input type="checkbox"/>	Scharf/Unschärfe nicht innerhalb vorgegebener Zeitfenster, Anlage Zeitfenster beigefügt ^G
<input type="checkbox"/>	Test-/Routinemeldung ausgeblieben ^{VG} (Meldung für ersten und zweiten Weg wird alle ____ Stunden übertragen; bei Dual-Path: im Wechsel <input type="checkbox"/>)
<input type="checkbox"/>	Negative Verifizierung ^{GN} (z. B. Passwort falsch, nicht genannt oder keine Verbindung)
<input type="checkbox"/>	Zustandsmeldungen ^{VG} (z. B. Feuer, technische Meldungen) Art und Umfang siehe Anlage
	Alarm- und Interventionsdienst
	Durchzuführende Maßnahmen der NSL und IS auf Grundlage der empfangenen Meldungen (die vereinbarten Maßnahmen sind in Bezug auf die jeweiligen Meldungen entsprechend der geplanten Handlungsabfolge in jeder Spalte zu nummerieren)
	Alarmverifikation nach DIN VDE V 0833-3-1 mittels akustischer Alarmverifikation* (Art und Umfang siehe Anlage) – bei VdS-EMA unzulässig
	Alarmverifikation nach DIN VDE V 0833-3-1 mittels telefonischer Alarmverifikation (Art und Umfang siehe Anlage)
	Alarmverifikation nach DIN VDE V 0833-3-1 mittels sequenzieller Alarmverifikation (Art und Umfang siehe Anlage)
	Alarmverifikation nach DIN VDE V 0833-3-1 oder VdS 3415 mittels optischer Alarmverifikation (Video-Bildübertragung)
	Alarmverifikation nach DIN VDE V 0833-3-1 mittels Alarmvorprüfung vor Ort (IS wird unverzüglich benachrichtigt und beordert unverzüglich eine Interventionskraft zum Objekt)
	Nach Feststellung eines Straftatverdachts Auslösung von Nebelgeräten und entsprechende Informationsgabe an Feuerwehr und Polizei
	Die Polizei wird unverzüglich benachrichtigt und erhält die entsprechenden Hinweise zum Alarm (Hinweis: Bei Einbruchalarm entspricht dies nicht der DIN VDE V 0833-3-1**)
	Die Polizei wird unverzüglich nach Feststellung eines konkreten Straftatverdachts benachrichtigt und erhält die entsprechenden Hinweise zum Alarm
	Die Feuerwehr wird unverzüglich benachrichtigt und erhält die entsprechenden Hinweise zur Meldung
	Die Feuerwehr wird unverzüglich nach Feststellung eines konkreten Brandes benachrichtigt und erhält die entsprechenden Hinweise
	Die Objektschlüssel werden durch eine Interventionskraft nachgeführt
	Ermitteln der Sicherheitssituation am Schutzobjekt (<input type="checkbox"/> Innen <input type="checkbox"/> Außen)
	Benachrichtigung des Betreibers der GMA bzw. der von ihm beauftragten Person(en) (siehe Maßnahmenplan, dieser ist als Anlage beizufügen)
	Die NSL veranlasst die Prüfung durch die störungsbeseitigende Stelle (z. B. Netzbetreiber)
	Der Errichter/Instandhalter der GMA wird unverzüglich benachrichtigt
	Beauftragung des Notdienstes beim Errichter/Instandhalter
	Objekt wird bis zum Eintreffen des Betreibers durch min. eine Interventionskraft gesichert
	Bei ungesicherter Objektaußenhaut erfolgt eine Dauerbewachung***
	Dauerbewachung des Objektes durch mindestens eine Interventionskraft****
	Schutzobjekt wird alle __ Std. durch den Streifendienst kontrolliert (<input type="checkbox"/> Innen <input type="checkbox"/> Außen)
	Zusätzliche Maßnahmen gemäß Anlage werden durch die <input type="checkbox"/> NSL / <input type="checkbox"/> IS ergriffen
	Keine Maßnahmen; Meldung wird nur protokolliert
	Es erfolgt eine Videofernüberwachung; besondere Vereinbarungen siehe Anlage _____

* Nach DIN VDE V 0833-3-1 ist eine ausschließliche Nutzung von Audiotechniken als Methode der Alarmvorprüfung und zur Weitergabe des Alarms an behördliche Organe nicht ausreichend.
 ** Nach DIN VDE V 0833-3-1 ist die Polizei nur nach einer qualifizierten Alarmvorprüfung durch die NSL und wenn eine hinreichende Sicherheit für eine eindeutige Gefahrenlage besteht, zu informieren.
 *** bis zum Abschluss von vorläufigen technischen Sicherungsmaßnahmen (Hinweis: Bei Alarmierung der Polizei, ist diese grundsätzlich nicht verpflichtet, länger als 30 Minuten am Objekt zu verharren)
 **** bis der Ursprungssicherungszustand hergestellt ist (Hinweis: Bei Alarmierung der Polizei, ist diese grundsätzlich nicht verpflichtet, länger als 30 Minuten am Objekt zu verharren)

Die Hinweise zu Abschnitt L gelten sinngemäß.

3 Abkürzungsverzeichnis

AES	Alarmempfangsstelle
AP	Alarmprovider
ATSP	Alarm Transmission Service Provider
BMA	Brandmeldeanlage
BWA	Brandwarnanlage
DP	Dual Path (Übertragungskategorie DIN EN 50136)
EMA	Einbruchmeldeanlage
GAA	Geldausgabeautomat
GMA	Gefahrenmeldeanlagen (Oberbegriff für EMA, ÜMA, BMA usw.)
GWA	Gefahrenwarnanlage
ID	Interventionsdienst
IK	Interventionskraft
IS	Interventionsstelle
KBA	Kundenbedienter Bankausgabeautomat
NGRS	Notfall- und Gefahrenreaktionssystem
NSL	Notruf- und Serviceleitstelle
SP	Single Path (Übertragungskategorie DIN EN 50136)
ÜE	Übertragungseinrichtung
ÜEA	ÜEA-Richtlinie der Polizei
ÜMA	Überfallmeldeanlage (oft mit EMA kombiniert)
VS	EMA/ÜMA zum Schutz von Verschluss-Sachen
VÜA	Videoüberwachungsanlage

4 Beschreibung der Maßnahmen

Das Alarmdienst- und Interventionsattest dient der Dokumentation der mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten und von der GMA zu übertragenden Meldungen und der daraus resultierenden Maßnahmen. Die Dokumentation der Maßnahmen ist in den Abschnitten 2.11 und 2.12 beschrieben. Die möglichen Maßnahmen sind nachfolgend erläutert.

- *Alarmverifikation (technisch, ohne IK vor Ort) - Der eingehende Alarm wird durch begleitende Maßnahmen verifiziert*

Je nach Art der Aufschaltung ist eine **Alarmvorprüfung** erforderlich, wenn die Aufschaltung einer Gefahrenmeldeanlage einen Alarm automatisch generiert (d. h. alle Meldungen von Einbruchmeldern) und auf die Notruf- und Service-Leitstelle (NSL) überträgt. Die Alarmverifikation ist auf verschiedene Weisen möglich:

- *Akustische Alarmverifikation*

Die verbaute Anlage ermöglicht ein „Hineinhören und -sprechen“ in das Schutzobjekt. Der NSL-Mitarbeiter kann so Geräusche aus dem Objekt wahrnehmen und im Objekt befindliche Personen/potenzielle Täter direkt ansprechen. Berechtigte Personen können über diesen Weg das Kennwort nennen.

- *Telefonische Alarmverifikation*
Telefonanruf im Schutzobjekt zur Prüfung, ob ein Echtalarm vorliegt. (Nachfrage / Abfrage des Kennwortes)
- *Sequenzielle Alarmverifikation*
Eine Auslösung mehrerer in räumlicher Verbindung stehender Melder bzw. Alarmer und Folgealarmer (z. B. Türkontakt und Bewegungsmelder eines dahinterliegenden Raumes) lassen auf Bewegung im Objekt (Echtalarm) schließen.
- *Optische Alarmverifikation*
Ein aufgeschaltetes Videobild wird durch den NSL-Mitarbeiter auf Bedrohungen (Täter) oder „falsch positive“ Bewegungserkennung (z. B. durch Tiere, Lichtveränderung, im Wind bewegende Pflanzen) analysiert.

Wenn die Alarmvorprüfung nicht technisch erfolgt, muss sie personell erfolgen.

- *Alarmvorprüfung vor Ort*
Die IS wird unverzüglich benachrichtigt und beordert unverzüglich eine IK zum Objekt.
Die Vorprüfung erfolgt, indem eine IK durch die IS beauftragt wird, unverzüglich eine Objektkontrolle durchzuführen. Die IK begibt sich zum Objekt und beurteilt die Situation vor Ort.
- *Nach Feststellung eines Straftatverdacht **Auslösung von Nebelgeräten** und entsprechende Informationsgabe an Feuerwehr und Polizei*
Durch die NSL wird die Situation vor Ort beurteilt, z. B. anhand von Videobildern. Wird ein relevanter Straftatbestand erkannt, wird manuell eine Vernebelung der überwachten Räumlichkeit ausgelöst.
Zusätzlich: Bei Auslösung sind örtliche Feuerwehr und Polizei unverzüglich zu informieren, u. a. auch zur Vermeidung von zusätzlicher Alarmierung durch Unbeteiligte (Anwohner, Passanten), die Nebel mit Brandrauch verwechseln können.
- *Die Polizei wird unverzüglich benachrichtigt und erhält die entsprechenden Hinweise zur Meldung*
Die Meldung wird direkt (ohne Vorprüfung) der Polizei gemeldet. Bei Bedarf wird der Objektschlüssel der Polizei zu übergeben.
- *Die Polizei wird unverzüglich nach Feststellung eines konkreten Straftatverdacht benachrichtigt und erhält entsprechende Hinweise zum Alarm*
Hier handelt es sich um die Maßnahme nach positiver Alarmverifikation, d. h. ein konkreter Straftatbestand wurde festgestellt (z. B. Intervention durch die Interventionskraft vor Ort oder technische Alarmverifikation).
- *Die Feuerwehr wird unverzüglich benachrichtigt und erhält entsprechende Hinweise zur Meldung*
keine Erläuterung erforderlich-
- *Die Feuerwehr wird unverzüglich nach Feststellung eines konkreten Brandes benachrichtigt und erhält die entsprechenden Hinweise*
keine Erläuterung erforderlich-
- *Die Objektschlüssel werden durch eine IK nachgeführt*
Der Objektschlüssel ist beim Sicherheitsdienstleister hinterlegt und wird bei Bedarf zum Objekt gebracht.

- *Ermitteln der Sicherheitssituation am Schutzobjekt (außen/innen)*
Das Schutzobjekt wird von außen auf Einbruchspuren untersucht. Bei Einbruchverdacht (z. B. aufgebrochene Tür, zerstörtes Fenster) wird unverzüglich die Polizei informiert. Bei keinen Feststellungen folgt i.d.R. eine Innenkontrolle.
Die Innenkontrolle ist nur möglich, wenn der Objektschlüssel beim Sicherheitsdienstleister hinterlegt ist oder vom Betreiber nachgeführt wird. Zudem kann die GMA wieder aktiviert/das Objekt wieder scharfgeschaltet werden.
Hinweis: Erst die Innenkontrolle stellt die konkrete Prüfung, ob z. B. ein Einbruch stattgefunden hat, sicher. Es sollte daher stets vereinbart werden, dass die Ermittlung der Sicherheitssituation am Schutzobjekt „außen“ und „innen“ erfolgt, da nicht alle Straftaten von außen erkennbar sind.
- *Benachrichtigung des Betreibers der GMA bzw. der von ihm beauftragten Person(en)*
Durch die zeitnahe Information des Betreibers der GMA bzw. der von ihm beauftragten Person(en) können die Weisungen des Betreibers Berücksichtigung finden.
- *Die NSL veranlasst die Prüfung durch die störungsbeseitigende Stelle (z. B. Netzbetreiber)*
Diese Maßnahme ist nur bei Störungen des Übertragungsweges relevant. Sie ist zum Beispiel bei Ausfall des Übertragungsweges oder Ausbleiben der Test-/Routine-meldungen zu treffen.
- *Der Errichter/Instandhalter der GMA wird unverzüglich benachrichtigt*
Diese Maßnahme sollte vereinbart werden, wenn der Betreiber der GMA nicht zeitnah informiert wird/werden kann und die GMA wieder in Funktion gesetzt werden soll. Das setzt voraus, dass das Objekt zugänglich ist.
- *Beauftragung des Notdienstes beim Errichter/Instandhalter*
Die Beauftragung des Notdienstes ist außerhalb der normalen Geschäftszeit notwendig. Diese Maßnahme ist z. B. sinnvoll, wenn der Betreiber der GMA nicht zeitnah informiert wird/werden kann und die GMA wieder in Funktion gesetzt werden soll. Auch hier gilt das Vorgenannte zur Zugänglichkeit des Objektes.
- *Objekt wird bis zum Eintreffen des Betreibers durch eine Interventionskraft gesichert*
Diese Maßnahme ist eine folgenlogische Sicherungsvereinbarung.
Eine nach einer erfolgten Zerstörung von Sicherungseinrichtungen durchgeführte Objektsicherung durch einen Streifendienst alle X-Stunden bietet keinen wirksamen Schutz, da potentielle Täter den Zeitraum zwischen der Bestreifung nutzen könnten.
- *Bei ungesicherter Objektaußenhaut erfolgt eine Dauerbewachung bis zum Abschluss von vorläufigen technischen Sicherungsmaßnahmen*
Der Betreiber der GMA kann so sicherstellen, dass die Außenhaut einschließlich Türen und Fenster des Objektes „geschlossen“ wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass die GMA wieder falschalarmsicher scharf geschaltet werden kann. Das setzt zudem voraus, dass die Objektschlüssel einschließlich der GMA-Schlüssel von der IS oder anderen berechtigten Personen nachgeführt werden.
- *Dauerbewachung des Objektes durch mindestens eine Interventionskraft bis der Ursprungssicherungszustand hergestellt ist*
Wenn der Überwachungsumfang der vertraglich vereinbarten GMA z. B. durch einen Einbruch oder Einbruchversuch eingeschränkt ist, wird dies durch eine personelle Maßnahme kompensiert, bis die technische Überwachung wiederhergestellt ist. So wird sichergestellt, dass der Versicherungsschutz aufrechterhalten wird.
- *Schutzobjekt wird alle __ Std. durch den Streifendienst kontrolliert (innen/außen)*
Aufnahme des Schutzobjektes in ein passendes „Revier“ und damit regelmäßige Objektkontrolle.

- *Zusätzliche Maßnahmen gemäß Anlage werden durch die NSL/IS ergriffen*
Individuelle Vereinbarungsmöglichkeiten zusätzlicher Maßnahmen
- *Keine Maßnahmen, Meldung wird nur protokolliert*
Hier werden Meldungen aufgeführt, die keine Maßnahmen zur Folge haben. Diese Option trifft nur in Ausnahmefällen zu, üblicherweise folgt jeder Meldung eine Maßnahme.
- *Es erfolgt eine Videofernüberwachung, besondere Vereinbarungen siehe Anlage*
Dieser Punkt stellt sicher, dass auch Bildübertragungen über das Alarmdienst- und Interventionsattest vereinbart und dokumentiert werden.
- *Sonstiges:*
Individuelle, sonstige Vereinbarungsmöglichkeiten, z. B. Übersendung von Auszügen der Protokolle über Scharf-/Unscharfmeldungen.